

Amtsblatt für das Eichwesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2015

Wien, am 30. Juni 2015

Nr. 4

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien
Tel.: +43-(0)1-21110-2607
E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Inhalt:	Seite
Amtliche Verlautbarungen	
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden.....	2
Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmehähler für flüssige Wärmeträger in Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmehähler, Kältezähler) umbenannt und geändert werden.....	3

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1977, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen 8/1994) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Achs- und Radlastmessgeräte, welche über eine gültige
- EU-Baumusterprüfbescheinigung nach der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, oder
 - EG-Bauartzulassungsbescheinigung nach der (mit Richtlinie 2014/31/EU aufgehobenen) Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen, ABl. Nr. L 122 vom 16.05.2009 S. 6,

als nichtselbsttätige Waage verfügen, sind zur Eichung zugelassen, wenn die EU-Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-Bauartzulassungsbescheinigung auf die Verwendung als Achs- und Radlastmesser verweist. Sie können unter den folgenden Bedingungen als Achs- und Radlastmesser neu- und nachgeeicht werden:

1. auf dem Beschriftungsschild ist die Bezeichnung „Achs- und Radlastmesser“ angegeben und
2. die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 6 sowie des § 7 Abs. 2 werden durch den Achs- und Radlastmesser eingehalten.

Ein abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren der Messgeräte ist im Sinne der §§ 36 Abs. 4 und 37 Abs. 2 Z 2 Maß- und Eichgesetz der Ersteichung gleichwertig. Bei der Eichung des Achs- und Radlastmessers sind die Bestimmungen dieser Eichvorschriften anzuwenden.“

2. Dem § 10 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. 4/2015 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Die Änderungen gemäß dem Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 4/2015 wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2015/37/A) notifiziert.“

GZ 3758/2015

**Der Leiter des Bundesamtes für
Eich und Vermessungswesen:
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger in Eichvorschriften für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler) umbenannt und geändert werden.

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. September 2006, mit der die Eichvorschriften für Wärmezähler für flüssige Wärmeträger (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006) erlassen wurden, zuletzt geändert mit Verordnung vom 9. November 2010 (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Eichvorschriften für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger (Wärmezähler, Kältezähler)“

2. In § 1 Abs. 1 wird nach der Zeichenfolge „BGBl. II Nr. 274/2006“ die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Dem § 1 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Kältezähler und Wärme/Kältezähler für flüssige Energieträger müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten relevanten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(4) Für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger muss die Eichfähigkeit nach § 38 Abs. 1 MEG nachgewiesen werden. Wurde für das Messgerät kein Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149 durchgeführt, ist eine besondere Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich.

(5) Bei Kältezählern in einem Wärme/Kältezähler, welche der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 „Wärmezähler“ oder gleichwertigen Anforderungen entsprechen, und für welche die Einhaltung der Anforderungen durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 2014/32/EU nachgewiesen ist, entfällt die besondere Zulassung und Ersteichung für den Kältezähler im Wärme/Kältezähler.

(6) Bei Kältezählern, die der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 „Wärmezähler“ entsprechen, wird davon ausgegangen, dass diese den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Entspricht der Kältezähler der Normenreihe nur teilweise, so wird nur von der Erfüllung jener Anforderungen ausgegangen, die durch diese Teile der Normenreihe beschrieben sind. Wird von der Normenreihe ganz oder teilweise abgewichen, muss zumindest die Gleichwertigkeit der Anforderungen der Normenreihe gegeben sein.“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Titel der Verordnung, § 1 Abs. 3 bis 6, § 5, der Einleitungssatz des Anhangs, die Ziffern 1, 5 bis 9, 11 bis 13 und 15 der Begriffsbestimmungen des Anhangs sowie die Ziffern 1 bis 11 der spezifischen Anforderungen des Anhangs in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. 4/2015 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

5. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 2014/455/A) notifiziert.“

7. Im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Wärmezähler“ durch die Wortfolge „Mengenummess-“

geräte für thermische Energie" ersetzt.

8. Die bisherige Ziffer 1 der Begriffsbestimmungen des Anhangs erhält die litera „a“.

9. Der Ziffer 1 der Begriffsbestimmungen des Anhangs werden die folgenden literae b) bis d) angefügt:

- „b) „Kältezähler“ ein Gerät, mit dem die Energie gemessen wird, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit aufgenommen wird (Kälte). Ein Kältezähler setzt sich wie ein Wärmezähler zusammen (vollständiger oder kombinierter Kältezähler);
- c) „Wärme/Kältezähler“ die Kombination eines Wärmezählers und eines Kältezählers in einer Einheit;
- d) „Mengenmessgeräte für thermische Energie“ als Sammelbegriff Wärmezähler, Kältezähler und Wärme/Kältezähler, in dieser Verordnung als Messgeräte bezeichnet.“

10. Ziffer 5 der Begriffsbestimmungen des Anhangs lautet:

„5. „ $\Delta\theta$ “ die Temperaturdifferenz für die abgegebene Energie (Wärme) $\Delta\theta = \theta_{in} - \theta_{out}$ und für die aufgenommene Energie (Kälte) $\Delta\theta = \theta_{out} - \theta_{in}$, wobei immer $\Delta\theta \geq 0$ gilt.“

11. In den Ziffern 6 bis 9, 11 bis 13 und 15 der Begriffsbestimmungen des Anhangs wird das Wort „Wärmezählers“ durch das Wort „Messgerätes“ ersetzt.

12. Ziffer 1.1 der spezifischen Anforderungen des Anhangs lautet wie folgt:

- „1.1 Für die Temperatur der Flüssigkeit: θ_{max} , θ_{min} ;
für die Temperaturdifferenz: $\Delta\theta_{max}$, $\Delta\theta_{min}$, wobei
- für die abgegebene Energie (Wärme) folgende Einschränkungen gelten: $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \geq 10$; $\Delta\theta_{min} = 3$ K oder 5 K oder 10 K, und
 - für die aufgenommene Energie (Kälte): $\Delta\theta_{max}/\Delta\theta_{min} \geq 2$ und $\Delta\theta_{min} \geq 3$ K gilt.“

13. In Ziffer 1.2 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird die Wortfolge „der Wärmezähler“ durch die Wortfolge „das Messgerät“ ersetzt.

14. In Ziffer 2 der spezifischen Anforderungen des Anhangs entfällt die Wortfolge „für Wärmezähler“.

15. Ziffer 3 der spezifischen Anforderungen des Anhangs samt Überschrift lautet:

„3 Fehlergrenzen für vollständige Messgeräte

Die relativen Fehlergrenzen, ausgedrückt in Prozent des wahren Wertes, lauten für jede Genauigkeitsklasse wie folgt:

Klasse 1: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Klasse 2: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Klasse 3: $E = E_f + E_t + E_c$, entsprechend den Nummern 7.1 bis 7.3

Das vollständige Messgerät darf weder die Fehlergrenzen ausnutzen noch eine der beteiligten Parteien systematisch begünstigen.“

16. Ziffer 4.3 der spezifischen Anforderungen des Anhangs lautet:

„4.3 Der Grenzwert für ein vollständiges Messgerät ist gleich dem absoluten Wert der geltenden Fehlergrenze (siehe Nummer 3).“

17. Nach Ziffer 5.2 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird folgende Ziffer 5.3 angefügt:

„5.3 Die Messergebnisse des jeweiligen Energiebereichs (Wärme oder Kälte) dürfen nicht überschrieben werden.“

18. In der Überschrift der Ziffer 6 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird das Wort „Wärmezähler“ durch das Wort „Messgerät“ ersetzt und der Ziffer 6 wird folgender Text angefügt:

„Der Kältezähler hat eine Kennzeichnung als Kältezähler und den Energieträger, wenn nicht Wasser, aufzuweisen.

Sofern folgende Aufschriften auf dem Wärme/Kältezähler nicht bereits abgedeckt sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte für die Temperaturdifferenz

- Energieträger, wenn nicht Wasser
- Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung“

19. In der Einleitung der Ziffer 7 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird im zweiten Satz das Wort „Wärmezähler“ durch das Wort „Messgerät“ und die Wortfolge „für den Wärmezähler“ durch die Wortfolge „für das Messgerät“ ersetzt.

20. In Ziffer 7.4 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird das Wort „Wärmezählers“ durch das Wort „Messgerätes“ ersetzt.

21. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird nach dem Wort „Durchflussrichtung“ folgender Text angefügt:

„Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte der Temperatur
- Energieträger, wenn nicht Wasser“

22. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird nach dem Wort „Temperaturdifferenz“ im Absatz über das Temperaturfühlerpaar folgender Text angefügt:

„Sind die Grenzwerte für den Kältezähler nicht abgedeckt, so sind zusätzlich folgende Beschriftungen anzuführen:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte der Temperaturdifferenz“

23. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird nach dem Wort „Rücklauf“ folgender Text angefügt:

„Sofern folgende Aufschriften nicht bereits angebracht sind, müssen diese für den Kältezähler angeführt werden:

- Kennzeichnung als Kältezähler
- Grenzwerte für die Temperatur
- Grenzwerte der Temperaturdifferenz
- Umschaltbedingungen zwischen Kälte- und Wärmemengenzählung bei Wärme/Kältezählern“

24. Ziffer 8 der spezifischen Anforderungen des Anhangs lautet:

„8 Inbetriebnahme und Eichtechnische Prüfung

- 8.1 Das Versorgungsunternehmen oder die für den Einbau des Messgerätes gesetzlich vorgesehene Person hat sicherzustellen, dass das Messgerät die in den Punkten 1.1 bis 1.4 gestellten spezifischen Anforderungen erfüllt und den geplanten oder voraussichtlichen Verbrauch präzise messen kann.
- 8.2 Die Ersteinrichtung von Kältezählern kann auf Grundlage der Überprüfung jedes einzelnen Gerätes oder einer statistischen Kontrolle durchgeführt werden.
- 8.3 Bei dem statistischen Verfahren sind ein normales Qualitätsniveau entsprechend einer Annahmewahrscheinlichkeit von 95 % und eine Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 1 % zulässig. Das Qualitätsgrenzniveau ist mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 5 % und einer Nichtübereinstimmungsquote von weniger als 7 % festgelegt. Wird ein Los angenommen, so gelten alle Geräte des Loses als erstgeeicht, mit der Ausnahme der Messgeräte mit negativem Prüfergebnis.“

25. In der Ziffer 9 der spezifischen Anforderungen des Anhangs entfällt die Wortfolge „für Wärmezähler“ und am Ende des Satzes wird nach der Zeichenfolge „7.1 bis 7.3“ ein Satzpunkt hinzugefügt.

GZ 3790/2015

**Der Leiter des Bundesamtes für
Eich und Vermessungswesen:
Präsident Dipl.-Ing. Wernher Hoffmann**